

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/66/114

Dresden, 19. November 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 6/15130**  
**Thema: Antisemitische Straftaten in der polizeilichen Kriminalstatistik**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Inwieweit ist es zutreffend, dass nach den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK)“ und ggf. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen politisch motivierte Straftaten zwar einem der vier Phänomenbereiche zugeordnet werden (und bei Unklarheiten dem Phänomenbereich „nicht zuzuordnen zugeschlagen werden), aber abweichend von diesem Grundsatz nur bei fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ auch dann zugeordnet werden, wenn keine gegenteiligen Tatumstände erkennbar, keine Tätermotivation bekannt und auch kein Täter ermittelt wurde ?**

Nach den Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) sind fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Ist es vor diesem Hintergrund zutreffend, dass die Innenministerkonferenz im Frühjahr 2018 anregte, diese Verfahrensweise zu überprüfen und die Fachgremien der IMK derzeit die statistische Erfassung politisch motivierter Straftaten ohne Hinweise auf die Tätermotivation überprüfen?**

Anlässlich ihrer diesjährigen Frühjahrssitzung hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder unter anderem mit der statistischen Erfassung von fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten befasst und die polizeilichen Fachgremien mit einer diesbezüglichen Prüfung beauftragt. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

**Frage 3:**

**Wie viele der 1.504 antisemitischen Straftaten aus 2017 wurden aufgeklärt wurden mit dem Ergebnis einer rechtsextremen Tätermotivation im klassischen Sinne (Täter also Neonazis, Hooligans und vergleichbare) und wie viele der Straftaten (differenziert in Gewalttaten und sonstige Straftaten) wurden (bisher) nicht aufgeklärt, blieben aber dennoch in der PMK-rechts?**

Zur erfragten Einordnung der bundesweiten Fallzahlen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**Frage 4:**

**Welche versammlungsrechtlichen Möglichkeiten – ausser einem Abbruch der Versammlung - hat eine friedliche Versammlung, sich von Versammlungsteilnehmern abzugrenzen, welche sich unfriedlich verhalten und Straftaten verüben?**

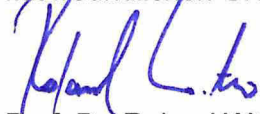
**Frage 5:**

**Muss sich eine friedliche Versammlung Straftaten anrechnen lassen, die von Straftätern begangen werden, die sich gegen den Willen der Anmelder der friedlichen Versammlung anschließen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Staatsregierung nimmt keine Rechtsberatung vor. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Sächsisches Versammlungsgesetzes und die von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) zur Verfügung gestellten Verhaltenshinweise für einen friedlichen Verlauf von Demonstrationen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner